

## Synopse

### Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (ÖffG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: **170.6**

Geändert: 210.1 | 432.10

Aufgehoben: –

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
	<b>Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG)</b>
	<b>I.</b>
<p><b>§ 3</b> Persönlicher Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe des Kantons, der Politischen Gemeinden und der Schulgemeinden. Den öffentlichen Organen gleichgestellt sind Private und Personen des privaten und öffentlichen Rechts, soweit sie staatliche Aufgaben erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Es gilt für die richterlichen Behörden, soweit diese administrative Aufgaben oder Aufgaben im Zusammenhang mit einer Aufsichtstätigkeit erfüllen.</p> <p><sup>3</sup> Es gilt nicht für die Thurgauer Kantonalbank, die EKT Holding AG und die thurmed AG, einschliesslich deren Tochtergesellschaften, sowie die öffentlichen Organe, soweit sie am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei keine staatlichen Aufgaben erfüllen.</p>	<p><sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe <del>des Kantons, der Politischen Gemeinden und der Schulgemeinden</del>. Den öffentlichen Organen gleichgestellt sind <u>Private Organisationen</u> und Personen des privaten und öffentlichen Rechts, soweit sie staatliche Aufgaben erfüllen.</p> <p><sup>3</sup> Es gilt nicht für die Thurgauer Kantonalbank, <del>die EKT Holding AG</del> und die thurmed AG, einschliesslich deren Tochtergesellschaften, sowie die öffentlichen Organe, soweit sie am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei <del>keine staatlichen Aufgaben erfüllen</del> <u>privatrechtlich handeln</u>.</p>
<p><b>§ 6</b> Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte</p> <p><sup>1</sup> Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte nach § 17 TG DSG hat nach dem vorliegenden Gesetz insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>1. sie oder er berät die öffentlichen Organe in Fragen des Öffentlichkeitsprinzips;</p> <p>2. sie oder er leitet das Schlichtungsverfahren nach § 15 und § 16 und gibt, für den Fall, dass es zu keiner Einigung kommt, eine Empfehlung nach § 17 ab;</p>	

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
<p>3. sie oder er informiert auf Anfrage private Personen über die Modalitäten des Rechts auf Einsicht in amtliche Akten;</p> <p>4. sie oder er kann sich zu Rechtssetzungsvorhaben, die das Öffentlichkeitsprinzip betreffen, äussern;</p> <p><sup>2</sup> Sie oder er hat im Rahmen des Schlichtungsverfahrens auch das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.</p> <p><sup>3</sup> Sie oder er ist hinsichtlich Personendaten, die sie oder er bei ihrer oder seiner Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie das für das Einsichtsgesuch zuständige öffentliche Organ.</p>	<p><del><sup>2</sup> Sie oder er hat im Rahmen des Schlichtungsverfahrens auch das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, die der Geheimhaltung unterliegen</del> <u>ist hinsichtlich Personendaten, die der Geheimhaltung unterliegen sie oder er bei ihrer oder seiner Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie das für das Einsichtsgesuch zuständige öffentliche Organ.</u></p> <p><sup>3</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>§ 7</b> Information der Öffentlichkeit</p> <p><sup>1</sup> Die öffentlichen Organe informieren von sich aus über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse.</p> <p><sup>2</sup> Die Information muss verständlich, umfassend und frühzeitig erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Über hängige Verfahren können die öffentlichen Organe informieren, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen notwendig ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist.</p> <p><sup>4</sup> Die Politischen Gemeinden und Schulgemeinden informieren nach ihren Bestimmungen.</p>	<p><sup>1</sup> Die öffentlichen Organe informieren von sich aus über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse. <u>Die Information ist zulässig, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinne von § 10 entgegenstehen.</u></p>
<p><b>§ 10</b> Ausnahmen</p> <p><sup>1</sup> Die Einsichtsgewährung wird aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>	

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
<p><sup>2</sup> Öffentliche Interessen sind namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die öffentliche Ordnung und Sicherheit;</li><li>2. das interkantonale Verhältnis;</li><li>3. die unmittelbar gefährdete Wirksamkeit von staatlich angeordneten Massnahmen.</li></ol> <p><sup>3</sup> Private Interessen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Schutz der Privatsphäre Dritter;</li><li>2. der Schutz des Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisses.</li></ol> <p><sup>4</sup> Diese Ausnahmebestimmungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil der amtlichen Akten und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.</p>	<p><del>2. das interkantonale Verhältnis; die unmittelbar gefährdete Wirksamkeit von staatlich angeordneten Massnahmen.</del></p> <p>3. <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>§ 11</b> Besondere Fälle</p> <p><sup>1</sup> Die Einsicht in amtliche Akten wird erst gewährt, wenn der politische oder administrative Entscheid oder Beschluss, für den sie die Grundlage bilden, getroffen ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Einsicht in amtliche Akten über Positionen in laufenden und künftigen Verhandlungen wird nicht gewährt.</p> <p><sup>3</sup> Protokolle parlamentarischer Kommissionen sind nach Abschluss der Beratungen, nach der Kenntnisnahme oder nach der Schlussabstimmung im Parlament, gegebenenfalls nach Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Volksabstimmung öffentlich. Nicht öffentlich sind Protokolle parlamentarischer Aufsichtskommissionen.</p>	<p><sup>3</sup> Protokolle parlamentarischer Kommissionen sind nach Abschluss der Beratungen, nach der Kenntnisnahme oder nach der Schlussabstimmung im Parlament, gegebenenfalls nach Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Volksabstimmung öffentlich. <del>Nicht öffentlich sind Protokolle parlamentarischer Aufsichtskommissionen.</del></p> <p><sup>4</sup> Nicht öffentlich sind Protokolle kommunaler und kantonaler Aufsichtskommissionen.</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
<p><b>§ 12</b> Gesuch</p> <p><sup>1</sup> Das Gesuch um Einsicht in amtliche Akten ist schriftlich oder elektronisch an das öffentliche Organ zu richten, das die Akten erstellt hat oder besitzt.</p> <p><sup>2</sup> Das Gesuch muss nicht begründet werden.</p> <p><sup>3</sup> Es hat mindestens zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Name, Vorname sowie eine Zustelladresse der gesuchstellenden Person;</li><li>2. möglichst genaue Bezeichnung oder Bestimmbarkeit der verlangten Akten.</li></ol> <p><sup>4</sup> Das öffentliche Organ kann verlangen, dass die gesuchstellende Person das Gesuch innert zehn Tagen präzisiert. Andernfalls gilt das Gesuch als zurückgezogen.</p> <p><sup>5</sup> Auf querulatorische oder missbräuchliche Gesuche wird nicht eingetreten.</p>	<p><sup>4</sup> Das öffentliche Organ kann <u>innert 20 Tagen</u> verlangen, dass die gesuchstellende Person das Gesuch innert <del>zehn</del><u>20</u> Tagen präzisiert. Andernfalls gilt das Gesuch als zurückgezogen.</p>
<p><b>§ 13</b> Schutz von Personendaten Dritter</p> <p><sup>1</sup> Amtliche Akten, die Personendaten Dritter enthalten, sind vor der Einsichtnahme nach Möglichkeit zu anonymisieren oder zu entfernen.</p> <p><sup>2</sup> Können die Personendaten nicht anonymisiert oder entfernt werden oder überwiegt ausnahmsweise das öffentliche Interesse an der Einsicht in amtliche Akten, ist das Gesuch nach § 9 TG DSG zu beurteilen. Die betroffenen Person ist vorgängig anzuhören.</p> <p><sup>3</sup> Das öffentliche Organ teilt der gesuchstellenden Person die Durchführung der Anhörung mit.</p>	<p><sup>1</sup> Amtliche Akten, die Personendaten Dritter enthalten, sind vor der Einsichtnahme nach Möglichkeit zu anonymisieren oder <del>zu entfernen</del> <u>nicht zur Einsichtnahme vorzulegen</u>.</p> <p><sup>2</sup> Können die Personendaten nicht anonymisiert oder <del>entfernt</del> <u>nicht zur Einsichtnahme vorgelegt</u> werden oder überwiegt ausnahmsweise das öffentliche Interesse an der Einsicht in amtliche Akten, ist das Gesuch nach <del>§ 9 dem</del> <u>§ 9 dem</u> TG DSG zu beurteilen. Die <del>betroffenen</del> <u>betroffene</u> Person ist vorgängig anzuhören.</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
<p><b>§ 14</b> Stellungnahme des öffentlichen Organs</p> <p><sup>1</sup> Das öffentliche Organ nimmt zum Gesuch innert 20 Tagen Stellung. Die Frist kann um 20 Tage verlängert werden. Das öffentliche Organ informiert die gesuchstellende Person über eine Fristverlängerung.</p> <p><sup>2</sup> Es teilt der gesuchstellenden oder der angehörten Person nach § 13 mit einer kurzen schriftlichen oder elektronischen Begründung mit, ob und in welchem Umfang dem Gesuch entsprochen wird.</p>	<p><sup>2</sup> Es teilt der gesuchstellenden oder der angehörten Person nach § 13 mit einer kurzen schriftlichen oder elektronischen Begründung mit, ob <del>und</del> <u>in welchem Umfang und in welcher Form</u> dem Gesuch entsprochen wird.</p>
<p><b>§ 15</b> Schlichtung</p> <p><sup>1</sup> Die gesuchstellende Person, deren Einsicht in amtliche Akten aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert oder deren Gesuch nicht fristgerecht behandelt worden ist, und die angehörte Person nach § 13, gegen deren Willen das öffentliche Organ Akteneinsicht gewähren will, können der oder dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten einen Antrag auf Schlichtung stellen.</p> <p><sup>2</sup> Der Schlichtungsantrag ist innert zehn Tagen nach Empfang der Stellungnahme oder nach Ablauf der dem öffentlichen Organ für die Stellungnahme zur Verfügung stehenden Frist schriftlich oder elektronisch zu stellen.</p>	<p><sup>2</sup> Der Schlichtungsantrag ist innert <del>zehn</del> <u>20</u> Tagen nach Empfang der Stellungnahme oder nach Ablauf der dem öffentlichen Organ für die Stellungnahme zur Verfügung stehenden Frist schriftlich oder elektronisch zu stellen.</p>
<p><b>§ 16</b> Schlichtungsverfahren</p> <p><sup>1</sup> Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte klärt ab, ob das öffentliche Organ das Gesuch rechtmässig und angemessen behandelt hat. Das öffentliche Organ stellt ihr oder ihm die erforderlichen amtlichen Akten zu und kann ihre Stellungnahme ergänzen.</p> <p><sup>2</sup> Sie oder er hört die am Schlichtungsverfahren Beteiligten an und strebt zwischen ihnen eine Einigung an. Sie oder er kann Vorschläge unterbreiten.</p> <p><sup>3</sup> Kommt eine Einigung zustande, gilt das Verfahren als erledigt.</p>	<p><sup>1</sup> Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte klärt ab, ob das öffentliche Organ das Gesuch rechtmässig und angemessen behandelt hat. Das öffentliche Organ stellt ihr oder ihm die erforderlichen amtlichen Akten zu und kann <del>ihre</del> <u>die</u> Stellungnahme ergänzen. <u>Sie oder er hat auch das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.</u></p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
<p><sup>4</sup> Die Beteiligten sind verpflichtet, zur Einhaltung der Fristen beizutragen, an der Suche nach einer Einigung mitzuwirken und an der Schlichtungsverhandlung teilzunehmen. Der Schlichtungsantrag gilt als zurückgezogen und das Verfahren als erledigt, wenn die antragstellende Person nach § 15 Absatz 1 an der Verhandlung nicht teilnimmt.</p> <p><sup>5</sup> Das Verfahren kann schriftlich oder mündlich durchgeführt werden. Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte stellt das Ergebnis des Verfahrens fest und teilt es den Beteiligten schriftlich oder elektronisch mit.</p>	
<p><b>§ 18</b> Entscheid</p> <p><sup>1</sup> Die gesuchstellende oder die angehörte Person kann innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Empfehlung schriftlich oder elektronisch einen Entscheid verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Das öffentliche Organ erlässt einen Entscheid, wenn es in Abweichung von der Empfehlung das Recht auf Einsicht in amtliche Akten aufschieben, einschränken oder verweigern oder die Einsicht in eine amtliche Akte, die Personendaten enthält, gewähren will.</p> <p><sup>3</sup> Der Entscheid ist in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Empfehlung oder nach Eingang des Gesuches nach Absatz 1 zu erlassen. Das öffentliche Organ stellt der oder dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten den Entscheid und allfällige Entscheide der Rechtsmittelinstanzen zu.</p>	<p><sup>1</sup> Die gesuchstellende oder die angehörte Person kann innerhalb von <del>zehn</del><u>20</u> Tagen nach Erhalt der Empfehlung schriftlich oder elektronisch einen Entscheid verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Das öffentliche Organ <u>folgt der Empfehlung oder</u> erlässt einen Entscheid, wenn es in Abweichung von der Empfehlung das Recht auf Einsicht in amtliche Akten aufschieben, einschränken oder verweigern oder die Einsicht in eine amtliche Akte, die Personendaten enthält, gewähren will.</p> <p><sup>3</sup> <del>Der Entscheid ist in der Regel</del> <u>Das öffentliche Organ folgt innerhalb von 30 Tagen der Regel-Empfehlung oder erlässt</u> innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Empfehlung oder nach Eingang des Gesuches nach Absatz 1 <del>zu erlassene</del> <u>einen Ent-</u>scheid. Das öffentliche Organ stellt der oder dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten den Entscheid und allfällige Entscheide der Rechtsmittelinstanzen zu.</p>
<p><b>§ 20</b> Verfahren und Rechtsschutz</p> <p><sup>1</sup> Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Gesetz richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)<sup>1)</sup>. Die Rechtsmittelinstanzen haben auch das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.</p>	

<sup>1)</sup> RB [170.1](#)

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
<p><sup>2</sup> Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide nach § 18 des Regierungsrates, seiner Departemente und der Staatskanzlei, der Enteignungskommission, der Rekurskommissionen nach § 38 bis § 42 VRG, des Obergerichts und der Rekurskommission in Anwaltssachen.</p> <p><sup>3</sup> Das Obergericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide nach § 18 der Friedensrichterinnen und Friedensrichter, der Bezirksgerichte, des Zwangsmassnahmengerichts, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und des Verwaltungsgerichts als erste Instanz.</p>	<p><sup>2</sup> Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide nach § 18 des Regierungsrates, <del>seiner Departemente und der Staatskanzlei, der Enteignungskommission, der Rekurskommissionen nach § 38 bis § 42 VRG,</del> des Obergerichts <u>als erste Instanz</u> und der Rekurskommission in Anwaltssachen.</p>
	<b>II.</b>
	<b>1.</b> Der Erlass RB <a href="#">210.1</a> (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch <sup>1)</sup> [EG ZGB] vom 3. Juli 1991) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
<b>§ 71a Aufgehoben.</b>	<b>§ 71a</b> Veröffentlichung <sup>2)</sup> ( <b>Aufhebung rückgängig</b> )  <sup>1</sup> Beim Erwerb von Eigentum an Grundstücken werden die <del>in Artikel 970a Absatz 2 ZGB vorgeschriebenen folgenden</del> Angaben veröffentlicht. <del>Die Veröffentlichung unterbleibt bei kleinen Flächen sowie bei geringfügigen Anteilen oder Wertquoten.:</del>  <ol style="list-style-type: none"><li>1. das Datum der Handänderung;</li><li>2. bei Liegenschaften die Nummer, die Fläche, die Kulturart, die Art der Gebäude und die Ortsbezeichnung;</li><li>3. bei Stockwerkeigentum die Nummer, die Art der Einheit, die Wertquote und die Ortsbezeichnung;</li><li>4. bei Baurechten die Nummer, die Art der Gebäude und die Ortsbezeichnung;</li><li>5. bei Miteigentum der Anteil;</li></ol>

<sup>1)</sup> SR [210](#)

<sup>2)</sup> Vom Bund genehmigt am 27. Januar 1994.

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
	<p>6. die Namen und der Wohnort oder der Sitz der Personen, die das Eigentum veräussern und erwerben.</p> <p><sup>2</sup> Die Veröffentlichung unterbleibt bei kleinen Flächen, bei geringfügigen Anteilen oder Wertquoten sowie bei Handänderungen infolge Güter- und Erbrecht.</p>
	<p><b>2.</b> Der Erlass RB <a href="#">432.10</a> (Gesetz über Aktenführung und Archivierung [ArchivG] vom 20. Mai 2020) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 18</b> Schutzfristen</p> <p><sup>1</sup> Die allgemeine Schutzfrist für Akten beträgt 20 Jahre. Für amtliche Akten im Sinne des Gesetzes über die Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG), die jünger als 20 Jahre alt sind und sich bereits im zuständigen Archiv befinden, gelten die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Die Schutzfrist für Akten mit besonders schützenswerten Personendaten gemäss dem Gesetz über den Datenschutz<sup>1)</sup> beträgt 100 Jahre.</p> <p><sup>3</sup> Die Schutzfrist für Akten, die der beruflichen Schweigepflicht im Sinne von Artikel 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>2)</sup> unterstehen, beträgt 100 Jahre.</p> <p><sup>4</sup> Die Schutzfrist beginnt mit dem Datum der jüngsten Unterlage der Akte.</p>	<p><del><sup>1</sup> Die allgemeine Schutzfrist für Akten beträgt 20 Jahre. Für amtliche Akten im Sinne des Gesetzes über die Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG), die jünger als 20 Jahre alt sind und sich bereits im zuständigen Archiv befinden, gelten die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes.</del></p> <p><sup>5</sup> Für amtliche Akten im Sinne des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG), die sich vor Ablauf der Schutzfristen bereits im zuständigen Archiv befinden, gelten die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes. Zuständiges Organ im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes ist das zuständige Archiv.</p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i></p>

<sup>1)</sup> RB [170.7](#)

<sup>2)</sup> SR [311.0](#)

<b>Entwurf des Regierungsrates</b>	<b>Fassung der vorberatenden Kommission</b>
	<b>IV.</b> Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.